

### Anhang 3 zu Anlage 3

Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Regelung die im Schiedsspruch vom 19.12.2014 festgelegten Inhalte zum Anhang 3 der Anlage 3 zum 01.10.2017 ersetzt.

#### Qualifizierte Versorgungsassistentin (VERAH)

- (1) Beschäftigt der Hausarzt mindestens eine Medizinische Fachangestellte mit der Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ (**VERAH**) oder einer sonstigen von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage zugelassenen Qualifikation, ist die Strukturpauschale P1a um einen Aufschlag P1b zu erhöhen und es können spezielle Leistungen einer solchen Mitarbeiterin nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden:
  - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin (VERAH) mit einer sozialversicherungspflichtigen Festanstellung mit je mindestens 36 Wochenstunden (Vollzeit), 28 Wochenstunden (Teilzeit A) oder 19 Wochenstunden (Teilzeit B). Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine vollzeitbeschäftigte Versorgungsassistentin (VERAH) maximal 700 in den HzV-Vertrag eingeschriebene AOK-Versicherte im Quartalsdurchschnitt eines Jahres betreuen kann.
  - b) Nachweis der Qualifikation VERAH® in Form einer Kopie/Fax eines Zertifikats, dessen Voraussetzungen der Anerkennungsvereinbarung der Bundesärztekammer mit dem Institut für Hausärztliche Fortbildung genügen muss.
  - c) Meldung der Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Versorgungsassistentin (VERAH) mit dem „Meldeformular VERAH“ (Anhang 3.1 zu Anlage 3) an den BHÄV.
  - d) Übernahme besonderer Leistungen gemäß den in Absatz 2 definierten Aufgaben.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehören insbesondere die Betreuung chronisch kranker HzV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin (VERAH) werden auf der Internetseite des BHÄV unter [www.hausaerzte-bayern.de](http://www.hausaerzte-bayern.de) im Bereich „Fortbildung“ und unter [www.verah.de](http://www.verah.de) veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der Hausarzt stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Bei Beschäftigung einer Versorgungsassistentin (VERAH) mit den genannten Qualifikationsvoraussetzungen erfolgt ein Aufschlag P1b in Höhe von 2,50 € auf die Strukturpauschale P1a der Anlage 3. Der Aufschlag P1b ist erstmalig für das Quartal abrechenbar, das auf das Quartal folgt, in dem der Nachweis der Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) an den BHÄV gemeldet wurde. Er ist nur in Quartalen abrechenbar, in denen die Versorgungsassistentin (VERAH) ein vollständiges Quartal in der Praxis tätig ist. Der Aufschlag P1b wird nur dem Betreuarzt vergütet, dabei hat der BHÄV im Rahmen der Abrechnung sicherzustellen, dass dieser nur bis zur vertraglich vereinbarten Gesamtzahl nach Abs. 1 lit. a) Satz 2 aufgeschlagen wird.

Je Praxis (BSNR) und Quartal wird je nach Beschäftigungsumfang der Versorgungsassistentin (VERAH) für eingeschriebene AOK-Versicherte maximal folgender Zuschlag P1b vergütet:

- Vollzeit-Versorgungsassistentin (VERAH) – 700-mal,
  - Teilzeit A -Versorgungsassistentin (VERAH) – 525-mal und
  - Teilzeit B -Versorgungsassistentin (VERAH) – 350-mal.
- (4) Für einen Hausbesuch durch eine Versorgungsassistentin (VERAH) gemäß Abs. 1 lit. b) bei einem Patienten mit zuschlagsfähiger Erkrankung gemäß P3, sowie für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten oder Patienten mit geriatrischen oder onkologischen Erkrankungen gemäß Anlage 3, werden 17,00 € pro Leistung für maximal drei Besuche pro Quartal und Patient vergütet. Diese Leistung kann in dem Zeitraum abgerechnet werden, in dem eine Versorgungsassistentin (VERAH) in der gemeldeten Praxis sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.
- (5) Der Hausarzt ist verpflichtet, sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Abrechenbarkeit des Aufschlags P1b (insbesondere Umfang der Beschäftigung, Namensänderung, Mutterschutz, Elternzeit und Beschäftigungsende) haben, unverzüglich mit dem „Meldeformular VERAH“ (Anhang 3.1 zu Anlage3) an den BHÄV zu melden.
- Meldungen, die wegen Änderungen des Beschäftigungsumfangs der betroffenen Versorgungsassistentin (VERAH) Auswirkungen auf die Höhe des Aufschlags P1b haben, wirken sich erst im Folgequartal der Änderungsmeldung nach Satz 1 auf die Abrechenbarkeit des Zuschlags aus. Bei Ende der Beschäftigung der betroffenen Versorgungsassistentin (VERAH) endet die Abrechenbarkeit des Aufschlags P1b, ggf. auch rückwirkend, mit dem Ende des Quartals, in dem sie zuletzt ein vollständiges Quartal in der Praxis sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.
- (6) Die AOK Bayern ist berechtigt, den BHÄV aufzufordern, bei begründeten Einzelfällen Stichproben zur Prüfung der vorgenannten Anforderungen/Voraussetzungen durchzuführen. Hierzu benennt die AOK Bayern dem BHÄV die Praxen, für die eine Prüfung durchgeführt werden soll. Der BHÄV übermittelt der AOK Bayern im Folgequartal der Aufforderung das Prüfergebnis und die jeweiligen Prüfunterlagen in Kopie.